



Covid-19-Härtefallmassnahmen für Unternehmen

Factsheet

Beiträge für Umsatzverluste im 4. Quartal 2021 für Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis Fr. 5 Mio.

Wiedereröffnung des Härtefallprogramms für das 4. Quartal 2021

Unternehmen mit einem durchschnittlichen Jahresumsatz von bis zu Fr. 5 Mio., welche weitere **Umsatzverluste im 4. Quartal 2021 (Oktober bis Dezember 2021)** erlitten haben, können bis zum **15. Mai 2022** ein Gesuch für weitere Härtefallhilfen einreichen.

Nur für Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis Fr. 5 Mio.

Dieses Factsheet für die Einreichung der Umsatzverluste für das 4. Quartal 2021 (Oktober bis Dezember 2021) gilt nur für Unternehmen mit **einem durchschnittlichen Jahresumsatz von bis zu Fr. 5 Mio.**

Grundvoraussetzungen für Härtefallhilfen für das 4. Quartal 2021

- Das Unternehmen muss folgende **Grundvoraussetzungen** erfüllen:
 - Sitz in Graubünden (Stichtag 1. Oktober 2020)
 - Jährlicher Mindestumsatz von Fr. 50 000.– (Durchschnitt der Jahre 2018/2019)
 - Vor dem 1. Oktober 2020 gegründet oder im Handelsregister eingetragen sein
 - Aktive UID-Nummer vorhanden (Zeitpunkt der Auszahlung massgebend)
 - Lohnkosten fallen zu min. 50 % in der Schweiz an
 - Das Unternehmen befindet sich zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs nicht in Konkurs oder in Liquidation und hat sich zudem am 15. März 2020 nicht in einem Betreibungsverfahren für Sozialversicherungsbeiträge befunden, es sei denn, dass zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs eine vereinbarte Zahlungsplanung vorliegt oder das Verfahren durch Zahlung abgeschlossen ist.
- HINWEIS:** Als Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs gilt der Zeitpunkt, in welchem das Gesuch um Härtefallhilfen für das 4. Quartal 2021 eingereicht wird (Gesuchsfrist: spätestens 15. Mai 2022).
- Bund, Kantone oder Gemeinden mit mehr als 12'000 Einwohnern sind insgesamt nicht zu mehr als 10 Prozent am Kapital des Unternehmens beteiligt.

- Unternehmen hat keinen Anspruch auf anderweitige branchenspezifischen Covid-19-Finanzhilfen des Bundes (ausgenommen Kurzarbeitsentschädigung, Erwerbsersatz oder Kredite gemäss Covid-19-Solidarbürgschaftsverordnung und Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz).

HINWEIS: Unternehmen (Mischbetriebe), die in verschiedenen Bereichen tätig sind, die mittels Spartenrechnung klar abgegrenzt sind, können für eine Sparte Härtefallhilfen beantragen, auch wenn sie in einer anderen Sparte anderweitige branchenspezifische Covid-19-Finanzhilfen erhalten haben.

- Das Unternehmen bestätigt, dass es im Geschäftsjahr, in dem der Härtefallbeitrag ausgerichtet wird, sowie für die drei darauffolgenden Jahre oder bis zur Rückzahlung der erhaltenen Hilfen keine Dividenden oder Tantiemen beschliesst oder ausschüttet oder Kapitaleinlagen rückerstattet, und keine Darlehen an seine Eigentümer vergibt sowie die ihm gewährten Mittel nicht an eine mit ihm direkt oder indirekt verbundene Gruppengesellschaft, die ihren Sitz nicht in der Schweiz hat, überträgt.

Weitere Voraussetzungen für Härtefallhilfen für das 4. Quartal 2021

Unternehmen, welche um Härtefallhilfen für Umsatzverluste im 4. Quartal 2021 ersuchen möchten, müssen **neben den Grundvoraussetzungen zwei weitere Voraussetzungen (Schritt 1 und Schritt 2)** erfüllen.

Bei den **Grundvoraussetzungen** und beim **Schritt 1** geht es um die Voraussetzungen, die bereits für Beiträge für Umsatzverluste bis Juni 2021 erfüllt sein mussten, mit Ausnahme der kantonalechtlich festgelegten, minimalen Umsatzverlustschwelle von 15 % (diese minimale Umsatzverlustschwelle gilt bei Schritt 1 nicht mehr).

Beim **Schritt 2** geht es um die Voraussetzungen für die neue Bemessungsperiode des 4. Quartals 2021 (die Umsatzverlustschwelle von 15 % gilt neu für das 4. Quartal 2021).

Schritt 1

Behördlich geschlossene Unternehmen:

- Das Unternehmen musste aufgrund behördlicher Anordnung zwischen dem 1. November 2020 und dem 30. Juni 2021 für **insgesamt mindestens 40 Kalendertage schliessen**.
→ Schritt 1 ist erfüllt.
- Das Unternehmen stellt einen **Mischbetrieb** dar und erzielt **mindestens 70 % des Umsatzes** (massgebend sind die Umsätze der Vorjahre) **in einem Bereich**, der aufgrund behördlicher Anordnung zwischen dem 1. November 2020 und dem 30. Juni 2021 für **insgesamt mindestens 40 Kalendertage schliessen** musste. Das Unternehmen gilt als behördlich geschlossen (**Wesentlichkeitsprinzip**).
→ Schritt 1 ist erfüllt.

Behördlich nicht geschlossene Unternehmen:

- Das Unternehmen war **nicht behördlich geschlossen** und erlitt im Jahr 2020 (oder in einer Phase von 12 Monaten zwischen 2020 und Juni 2021) im Vergleich zu den durchschnittlichen Vorjahresumsätzen einen **Umsatzverlust von über 40 %**.
→ *Schritt 1 ist erfüllt.*
- Das Unternehmen stellt einen **Mischbetrieb** dar, gilt aufgrund des Wesentlichkeitsprinzips nicht als geschlossen (weniger als 70 % des Umsatzes im behördlich geschlossenen Bereich) und **erreicht** im Jahr 2020 (oder in einer Phase von 12 Monaten zwischen 2020 und Juni 2021) im Vergleich zu den durchschnittlichen Vorjahresumsätzen **keinen Umsatzverlust von über 40 %**:
 - Das Unternehmen verfügt über einen **Bereich (Sparte)**, welcher aufgrund behördlicher Anordnung zwischen dem 1. November 2020 und dem 30. Juni 2021 für **insgesamt mindestens 40 Kalendertage schliessen** musste.
→ *Schritt 1 ist für diese Sparte erfüllt.*
 - Das Unternehmen verfügt über einen **Bereich (Sparte)**, der nicht geschlossen ist, in welchem es aber im Jahr 2020 (oder in einer Phase von 12 Monaten zwischen 2020 und Juni 2021) einen **Umsatzverlust vom über 40 % erlitten** hat im Vergleich zu den durchschnittlichen Vorjahresumsätzen.
→ *Schritt 1 ist für diese Sparte erfüllt.*

Keine Härtefallberechtigung für das 4. Quartal 2021:

- Das **Unternehmen** war **nicht behördlich geschlossen**, weist im Jahr 2020 (oder in einer Phase von 12 Monaten zwischen 2020 und Juni 2021) im Vergleich zu den durchschnittlichen Vorjahresumsätzen **keinen Umsatzverlust von über 40 %** aus und verfügt auch über keine Sparte.
→ *Schritt 1 ist nicht erfüllt.*
- Das Unternehmen stellt einen **Mischbetrieb** dar, hat aber **keine Sparten**, die **behördlich geschlossen** waren oder im Jahr 2020 (oder in einer Phase von 12 Monaten zwischen 2020 und Juni 2021) im Vergleich zu den durchschnittlichen Vorjahresumsätzen einen **Umsatzverlust von über 40 %** ausweisen.
→ *Schritt 1 ist nicht erfüllt.*

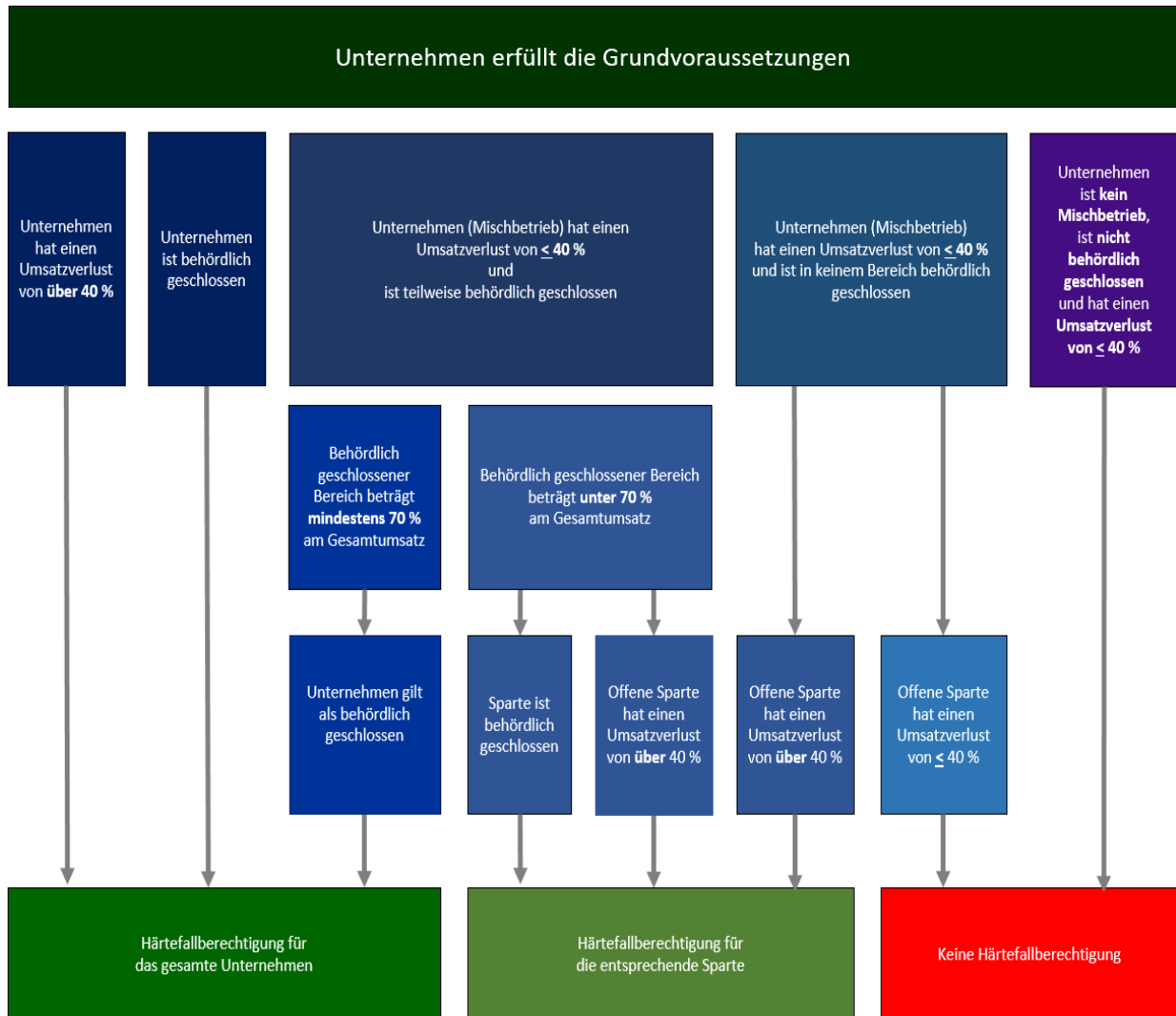


Abbildung: Grafische Darstellung - Schritt 1

Schritt 2

Unternehmen, welche die Grundvoraussetzungen und den Schritt 1 erfüllen, müssen als weitere **Voraussetzung (Schritt 2)** im **4. Quartal 2021 insgesamt einen Umsatzverlust von mindestens 15 %** im Vergleich zum 4. Quartal der Vorjahre (in der Regel der Jahre 2018/2019) ausweisen.

- Das Unternehmen muss als Ganzes einen **Umsatzverlust von mindestens 15 % im 4. Quartal 2021** ausweisen.
- Unternehmen, welche **nach Schritt 1 nur für einen Bereich (Sparte) berechtigt** sind, müssen **sowohl für das gesamte Unternehmen als auch in der entsprechenden Sparte einen Umsatzverlust von mindestens 15 % im 4. Quartal 2021** ausweisen.

Unternehmen, die bereits im ersten Halbjahr 2021 ein Gesuch stellten

Folgende Unternehmen, welche bereits im ersten Halbjahr 2021 ein Gesuch gestellt haben, haben die **Grundvoraussetzungen und den Schritt 1 erfüllt** und können für das **4. Quartal 2021 ein Gesuch einreichen** (sofern sie auch den **Schritt 2**, nämlich **15 % Umsatzverlust im 4. Quartal 2021**, erfüllen):

- Unternehmen, die **im Jahr 2021 einen positiven Entscheid bzw. einen Beitrag** erhalten haben.
- **Behördlich geschlossene Unternehmen**, die **im Jahr 2021 einen negativen Entscheid** erhalten haben, weil das **Unternehmen den geforderten Umsatzverlust von 15 % nicht** erreichte.
- **Mischbetriebe**, die **im Jahr 2021 einen negativen Entscheid** erhalten haben, weil entweder die **geschlossene Sparte keinen Umsatzverlust von 15 %** erreichte oder das **Unternehmen als Ganzes – trotz geschlossener Sparte oder offener Sparte mit Umsatzverlust über 40 % – den Umsatzverlust von 15 % nicht** erreichte.

HINWEIS: erfolgte der negative Entscheid, weil eine Grundvoraussetzung nicht erfüllt war, kann das Unternehmen kein Gesuch für das 4. Quartal 2021 einreichen.

Folgende Unternehmen können kein Gesuch für das 4. Quartal 2021 einreichen:

- Unternehmen, die im Jahr 2021 einen **negativen Entscheid** erhalten haben, weil sie **keinen Umsatzverlust von über 40 %** ausgewiesen haben.
- Unternehmen, die einen **negativen Entscheid** erhalten haben, weil eine **Grundvoraussetzung nicht erfüllt** war.
 - Z.B. Gründung nach dem 30.9.2020, Sitz nicht in Graubünden, Mindestjahresumsatz unter Fr. 50 000.–, Betreibungsverfahren für Sozialversicherungsbeiträge etc.
 - **HINWEIS:** Unternehmen, welche einen **negativen Entscheid** erhalten haben, weil sie sich **am 15. März 2020 in einem Betreibungsverfahren betreffend Sozialversicherungsbeiträge** befunden haben, können, sofern die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind, ein Gesuch einreichen, wenn sie in der Zwischenzeit mit den Sozialversicherungen für das offene Betreibungsverfahren betreffend Sozialversicherungsbeiträgen eine **Zahlungsplanung** vereinbart haben oder das **Betreibungsverfahren durch Zahlung beendet** wurde.

Gesuchseinreichung

Für die Einreichung eines Gesuchs ist die vom Kanton zugeteilte **Fallnummer** anzugeben.

Unternehmen, welche bereits im ersten Halbjahr 2021 ein Gesuch eingereicht haben, über eine entsprechende **Fallnummer** verfügen sowie die **Grundvoraussetzungen** und die **Schritte 1 und 2 erfüllen**, haben das [Online-Gesuch](#) auszufüllen und einzureichen (**Frist: bis spätestens 15. Mai 2022**).

Unternehmen, welche noch nie ein Gesuch gestellt haben

Hat ein Unternehmen im ersten Halbjahr 2021 **kein Gesuch** um Härtefallhilfen eingereicht, kann es dennoch ein Gesuch um Härtefallhilfen für das 4. Quartal 2021 stellen, **aber nur**, wenn es die **Grundvoraussetzungen sowie die Voraussetzungen von Schritt 1 und Schritt 2 erfüllt**.

Damit ein Gesuch für das 4. Quartal 2021 eingereicht werden kann, muss das Unternehmen **vorgängig vom Kanton eine Fallnummer zugeteilt bekommen**.

Unternehmen, welche noch nie ein Gesuch gestellt haben, müssen sich deshalb **bis spätestens 15. Mai 2022 beim Kanton melden** (haertefall@gr.ch). Sie erhalten anschliessend einen Link zum Formular für die Einreichung des erstmaligen Gesuchs. Nach Einreichung dieses erstmaligen Gesuchs erfolgt eine Zwischenprüfung: erfüllt das Unternehmen die Grundvoraussetzungen sowie die Voraussetzungen von Schritt 1, erhält es einen Bescheid und eine entsprechende Fallnummer für die Einreichung des Online-Gesuchs für die Umsatzverluste im 4. Quartal 2021.

Frist für die Einreichung des Gesuchs für Umsatzverluste im 4. Quartal 2021

Die Einreichung der Angaben und Unterlagen mittels Online-Gesuch oder die Kontaktaufnahme mit dem Kanton für das erstmalige Gesuch hat bis **spätestens 15. Mai 2022** zu erfolgen. **Nach Ablauf dieser Frist werden keine Gesuche mehr entgegengenommen.**

Folgende **Angaben** muss das Unternehmen im Online-Gesuch machen:

- Name des Unternehmens
- UID-Nummer
- Fallnummer (s. Beitragsverfügung, Fallnummer GR-XXXX)

Folgende Unterlagen **für das gesamte Unternehmen** sind hochzuladen:

- Betreibungsregisterauszug (nicht älter als 2 Wochen)
- Handelsregisterauszug (nicht älter als 2 Wochen); abrufbar unter www.zefix.ch
Falls das Unternehmen nicht im Handelsregister eingetragen ist: es sind Belege über den Zeitpunkt der Gründung, das Domizil des Unternehmens und den Wohnsitz der Einzelunternehmerin/des Einzelunternehmers einzureichen
- Belege/Nachweise über die Umsätze im 4. Quartal 2021 (Oktober bis Dezember)
- Erfolgsrechnung 2021, falls vorhanden
- Mehrwertsteuerabrechnungen für das 4. Quartal 2021

- Hat das Unternehmen **vor Oktober 2018** die ersten Umsätze erzielt:
 - Belege/Nachweise über die Umsätze des 4. Quartals 2018 und 2019 sowie die Mehrwertsteuerabrechnungen des 4. Quartals 2018 und 2019
- Hat das Unternehmen **nach Oktober 2018, aber vor Oktober 2019** die ersten Umsätze erzielt:
 - Belege/Nachweise über die Umsätze des 4. Quartals 2019 und Mehrwertsteuerabrechnungen des 4. Quartals 2019
- Hat das Unternehmen **erst nach Oktober 2019** die ersten Umsätze erzielt und sind somit keine Unterlagen für die entsprechenden 4.Quartale 2018/2019 vorhanden, so sind folgende Angaben zu machen:
 - Beginn Geschäftstätigkeit
 - Erfolgsrechnung 2020
 - Angaben über Betriebsferien bzw. saisonal bedingte Betriebsunterbrüche

HINWEIS ZU SPARTEN: Werden Härtefallhilfen für **Sparten** beantragt, so sind für das 4. Quartal 2021 die entsprechenden **Umsätze sowohl für das ganze Unternehmen als auch für die Sparte(n)** einzureichen.

Umsatzverluste

Umsatzverluste sind pandemiebedingte Rückgänge des Umsatzes des Unternehmens im **4. Quartal 2021 (Oktober bis Dezember)** im Vergleich zu den Umsätzen der entsprechenden Quartale in den Vorjahren vor der Pandemie, grundsätzlich im Jahr 2018 und 2019.

HINWEIS: Die tatsächlichen Umsatzverluste für das 4. Quartal 2021 (Oktober bis Dezember) werden für das **gesamte 4. Quartal** berechnet. Einzelne Monate werden **nicht** berücksichtigt.

Berechnung der Beiträge für Umsatzverluste im 4. Quartal 2021

Grundlage für die Bemessung der Beiträge betreffend das 4. Quartal 2021 ist der **effektive Umsatzverlust, der in diesem Quartal** resultierte.

HINWEIS: Umsatzverluste in einer Sparte werden, wenn sie dort höher sind als die Umsatzverluste des Unternehmens, auf die Umsatzverluste des Unternehmens reduziert.

Zur Ermittlung des **effektiven Umsatzverlustes** wird der durchschnittliche Umsatz der entsprechenden 4. Quartale der Jahre 2018/2019 mit dem Umsatz des 4. Quartals des Jahres 2021 verglichen. Die Differenz ergibt den effektiven Umsatzverlust. **Der Beitrag entspricht 75 % des Fixkostenanteils des effektiven Umsatzverlustes.**

- Hat das Unternehmen erst **nach Oktober 2018** mit der Geschäftstätigkeit begonnen, werden nur die entsprechenden Umsätze des 4. Quartals des Jahres 2019 betrachtet
- Hat das Unternehmen erst **nach Oktober 2019** mit der Geschäftstätigkeit begonnen, gilt der durchschnittliche Monatsumsatz des im Rahmen des Schritts 1 ermittelten Vorjahresumsatzes als Referenz. Dabei werden Betriebsferien und saisonale Betriebsschliessungen in den Monaten Oktober bis Dezember 2021 berücksichtigt.
- Die Fixkosten betragen pauschal:
 - Gastronomie (inkl. Nachtgastronomie) 30 %;
 - Hotellerie gesamt 35 %. Bei Eingabe einer Spartenrechnung:
 - Nur Sparte Logement 40 %,
 - Nur Sparte Bar/Gastronomie 30 %,
 - Nur Sparte Wellness 30 %,
 - Nur Sparte Bankette 30 %,
 - Nur Sparte Seminare 35 %;
 - Freizeit/Unterhaltung/Sport 45 %.

Für Unternehmen aus anderen Branchen werden die effektiven Fixkosten berechnet.

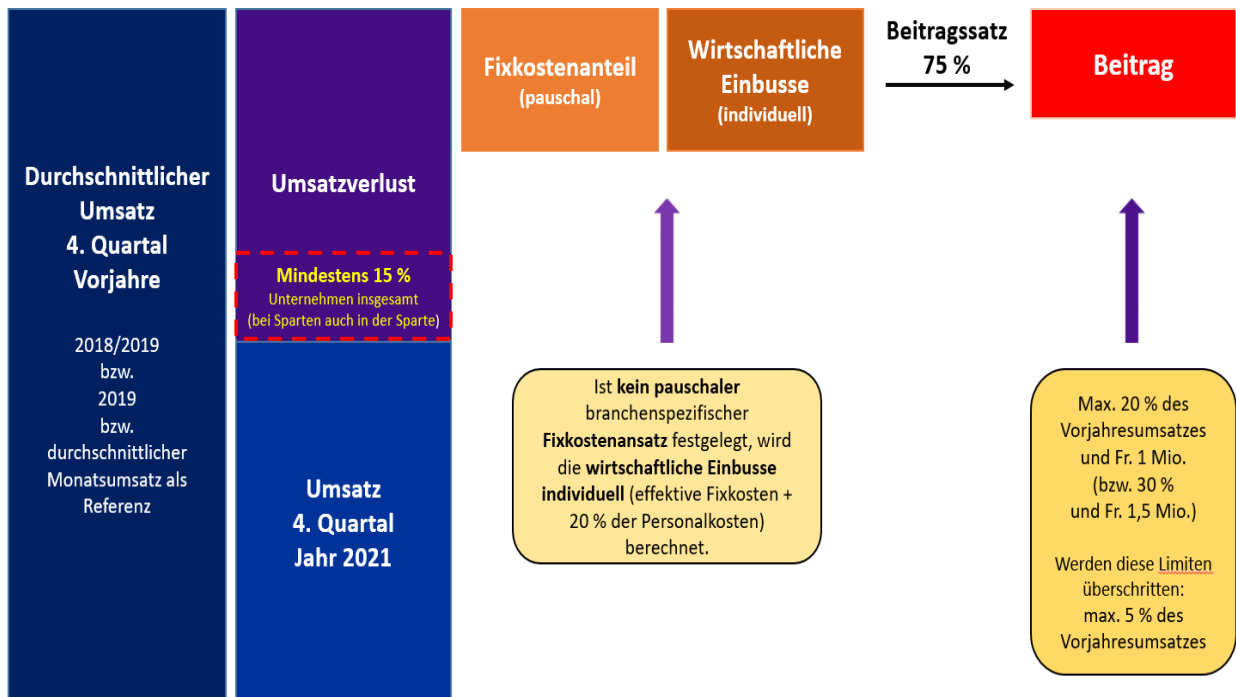


Abbildung: Grafische Darstellung - Berechnung der Beiträge

Beitragslimiten und Höchstgrenzen

Die Beiträge sind grundsätzlich bis zu folgenden Höchstgrenzen limitiert:

- **Maximal 20 % des durchschnittlichen Vorjahresumsatzes.** Wird nur eine Sparte berücksichtigt, gelten die 20 % auch in der Sparte. Weiter gilt die Begrenzung auf **maximal Fr. 1 Mio.** pro Unternehmen.
- Für Unternehmen, die beim Schritt 1 einen **Umsatzverlust von über 70 %** erlitten haben, sind die Beiträge auf **max. 30 % des durchschnittlichen Vorjahresumsatzes und maximal Fr. 1,5 Mio.** begrenzt.

Werden im Rahmen der Härtefallhilfen für das 4. Quartal 2021 diese Höchstgrenzen erreicht oder überschritten, so **erhöht der Kanton die Höchstgrenzen.** Es werden in diesen Fällen **für das 4. Quartal Beiträge bis maximal 5 % des Vorjahresumsatzes** ausgerichtet.

Beispiele:

- Für Unternehmen, welche die Höchstgrenze von 20 % (30 %) des durchschnittlichen Vorjahresumsatzes bereits mit den Beiträgen, die für Umsatzverluste bis Juni 2021 ausgerichtet wurden, erreicht haben, gilt neu eine kantonale Höchstgrenze von **maximal 25 % (35 %) des durchschnittlichen Vorjahresumsatzes.** Sie können also nochmals bis zu 5 % des Vorjahresumsatzes als Beitrag erhalten.
- Für Unternehmen, welche die Höchstgrenze von 20 % (30 %) noch nicht erreicht haben, aber diese Grenze bereits zu mindestens 15 % (25 %) ausgeschöpft haben und zudem diese Grenze mit dem Beitrag für Umsatzverluste im 4. Quartal 2021 überschreiten, wird maximal 5 % des durchschnittlichen Vorjahresumsatzes ausgerichtet.

Beispiel 1: beträgt der Beitrag, der für Umsatzverluste bis Juni 2021 ausgerichtet wurde, 17 % des Vorjahresumsatzes, so gilt neu mit dem Beitrag für das 4. Quartal 2021 eine Höchstgrenze von 22 % des durchschnittlichen Vorjahresumsatzes.

Beispiel 2: beträgt der Beitrag, der für Umsatzverluste bis Juni 2021 ausgerichtet wurde, 14 % des Vorjahresumsatzes, so kann mit dem Beitrag für das 4. Quartal maximal die Höchstgrenze von 20 % ausgeschöpft werden.

Die absoluten Beitragslimiten von Fr. 1 Mio. (bzw. Fr. 1,5 Mio.) passen sich entsprechend an.

HINWEIS: die Erhöhung der Höchstgrenzen bzw. der Beitragslimiten gilt ausschliesslich für Härtefallhilfen für das 4. Quartal 2021. Die höheren Limiten gelten **nicht** für die Beiträge, die für Umsatzverluste bis Juni 2021 ausgerichtet wurden.